

Satzung

über die Benutzung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen

Der Kreistag Köthen/Anhalt hat auf der Grundlage der §§ 6, 16, 33 III. Zi. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen/Anhalt (LKO LSA) i. V. m. § 8 Gemeindeordnung für das Land Sachsen/Anhalt (GO LSA) in seiner Sitzung am 14.04.2004 folgende Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen beschlossen (B.-Nr.: 234-33./2004)

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Benutzung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen.
2. Das Bürgerhaus am Markt/Theater Köthen wird als öffentliche Einrichtung des Landkreises Köthen/Anhalt betrieben. Es ist organisatorisch den „Kulturstätten Köthen“ angegliedert. Zwischen den Benutzern des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen und dem Landkreis Köthen/Anhalt wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.
3. Sitz des Bürgerhaus am Markt/Theater Köthen ist 06366 Köthen (Anhalt), Hallesche Str. 80.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Bürgerhaus am Markt/Theater Köthen ist ein Kommunikationszentrum des Landkreises, Begegnungsstätte zur Verwirklichung kulturell-künstlerischer Interessen, Zentrum zur Darstellung von Kunst und Kultur sowie Versammlungsstätte. In ihm werden Veranstaltungen aller relevanten Genres von Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsgruppen und –schichten angeboten.
2. Das Bürgerhaus am Markt/Theater Köthen verwirklicht eigene kulturell-künstlerische Produktionen, realisiert Gastspielangebote und dient als Objekt für Einmietungen.

§ 3

Benutzung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen/Allgemeines

1. Jede Person ist berechtigt, die Angebote des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung zu nutzen.
2. Die Besucherinnen und Besucher halten eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit im Objekt ein und beachten Warn- und Hinweisvorschriften. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird. Sie haben den Anweisungen des Hauspersonals Folge zu leisten.
3. Den Nutzern des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen ist Folgendes untersagt:
 - * das Essen, Trinken und Rauchen in außerhalb der dafür bestimmten Räume und Bereiche sowie bei Reihenbestuhlung im Theatersaal sowie der Umgang mit offenem Feuer
 - * das Mitbringen oder Veräußern von Speisen und Getränken
 - * das Betreten der Einrichtung mit Tieren soweit keine behördlich festgelegte Notwendigkeit besteht
 - * die Nutzung des Objektes und des Veranstaltungsangebotes im Krankheitszustand, wenn dies eine Gefahr für andere Personen darstellt, sowie im betrunkenen Zustand
 - * das Betreiben elektrischer und elektronischer Geräte, es sei denn, es liegt eine entsprechende Genehmigung vor

- * das Mitnehmen von Garderobe, sperrigen Gegenständen, Einkaufstaschen, Koffern, Paketen und Rucksäcken in die Veranstaltungsräume (Garderobenzwang)
- * das Betreten von gesperrten Flächen und abgesperrten Bereichen sowie Betriebsräumen
- * das eigenmächtige Öffnen von Türen und Fenstern, die Handhabung von Betriebsmitteln sowie die Betätigung von Schaltern
- * die Teilnahme an Veranstaltungen ohne gültige Eintrittskarte oder entsprechende Genehmigung

§ 4 Nutzung von Räumen

Zur Nutzung von Räumen des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen erteilt der Landkreis Köthen/Anhalt den Nutzern auf Antrag einen Genehmigungsbescheid. Darin werden die auf den Einzelfall bezogenen Benutzungsbestimmungen, wie z.B. genutzter Raum und Nutzungszeitraum festgelegt. Die Räume dürfen grundsätzlich nur für die im Genehmigungsbescheid genannte Veranstaltung benutzt werden. Eine von der Genehmigung abweichende Nutzung der Räume bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Köthen/Anhalt. Der Nutzer ist gleichzeitig Veranstalter.

§ 5 Bewirtschaftung

1. Die gastronomische Versorgung des genutzten Raumes wird grundsätzlich vom Pächter der Gaststätte „Theatertreff“ durchgeführt. Art und Umfang der Bewirtschaftung sind vom Nutzer rechtzeitig direkt mit dem Gastronomen zu vereinbaren.
2. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Familienfeiern, Veranstaltungen von Vereinen oder Firmen mit Eigen- oder Sponsorenleistungen) kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesen Fällen werden durch den Landkreis Köthen/Anhalt vom Nutzer Kosten für Ausfall der Umsatzbeteiligung an der Gaststätte „Theatertreff“ erhoben.

§ 6 Dekoration, Werbung

1. Die Dekoration der genutzten Räume durch den Nutzer bedarf der Zustimmung des Landkreises Köthen/Anhalt.
2. Für Dekorationszwecke darf nur Material verwandt werden, welches den Erfordernissen der Versammlungsstättenverordnung entspricht.
3. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Nutzers. Für Veranstaltungen mit Öffentlichkeitscharakter ist die Werbung in den Werbeträgern, in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin möglich. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist vor Veröffentlichung dem Landkreis Köthen/Anhalt vorzulegen.
4. Die Parteienwerbung oder Werbung, die den Grundrechten des Grundgesetzes entgegensteht, sind verboten.

§ 7 Nutzung von technischen Einrichtungen und Instrumenten

1. Die technischen Einrichtungen (Bühnen-, Beschallungs- und Beleuchtungstechnik, technische Geräte) dürfen nur von Dienstkräften des Landkreises Köthen/Anhalt bedient werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung vereinbart wurde.

2. Erfordert es die Art der Veranstaltung, kann ein Flügel ausgeliehen werden. Das Stimmen des Instruments wird auf Kosten des Nutzers durch eine durch den Landkreis Köthen/Anhalt beauftragte Fachkraft vorgenommen.
3. Weisen Instrumente oder technische Einrichtungen nach Nutzung durch den Nutzer Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, ggf. ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

§ 8 Haftung

1. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden und Verluste an der Ausstattung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen sowie für sonstige bei der Benutzung der Einrichtung verursachte Schäden und trägt die für die Beseitigung der Schäden anfallenden Kosten.
2. Der Nutzer kommt für die entstehenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.
3. Der Landkreises Köthen/Anhalt haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Der Nutzer haftet dem Landkreis Köthen/Anhalt für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vor- und Nachbereitungen durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher entstehen.
5. Der Landkreis Köthen/Anhalt haftet im Rahmen der Nutzungsgenehmigung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Landkreis Köthen/Anhalt nicht zu vertreten.

§ 9 Ausschluss von der Nutzung

Bei schwerem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung können Personen von Angeboten/Veranstaltungen des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen zeitweilig oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 10 Aufhebung des Bescheides

1. Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Nutzungsbescheid beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt oder andere Erkenntnisse sich vor der Veranstaltung ergeben, die eine wesentliche Abweichung vermuten lassen, kann der Landkreis Köthen/Anhalt fristlos den Bescheid aufheben.
2. Der Landkreis Köthen/Anhalt ist berechtigt, den Nutzungsbescheid aufzuheben, wenn:
 - * durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt und des Landkreises Köthen/Anhalt zu befürchten ist,
 - * die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
3. Kann die geplante Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen sowohl Landkreis als auch der die Nutzung Beantragende seine bis dahin entstandenen Kosten.

§ 11
Nutzungsgebühren

Für die Nutzung von Angeboten/Veranstaltungen des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 21. April 2004

gez. S c h i n d l e r
Landrat

- Siegel -